

**Benutzungs- und Gebührensatzung  
der kommunalen öffentlichen Gemeindebücherei  
der Ortsgemeinde Holzheim  
vom 20.12.2012**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.11.2012 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

1. Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Holzheim. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
2. Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Satzung zu benutzen.
3. Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungssatzung gehörenden Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**§ 2  
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bücherei sind dienstags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Während der Schulferien ist die Bücherei nur donnerstags von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet. In den Weihnachtsferien bleibt die Bücherei geschlossen. Sollten in Ausnahmefällen andere Öffnungszeiten erforderlich sein, wird dies durch Aushang bekannt gemacht.

**§ 3  
Benutzerkreis und Anmeldung**

1. Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an.

Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert.

Die Benutzerin/Der Benutzer bekommt bei der Anmeldung eine Benutzungsordnung ausgehändigt.

2. In der Anmeldung erhält jede(r) Benutzer(in) einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bücherei bleibt. Für die Ausstellung des Ausweises wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben.
3. Der Verlust des Benutzerausweises sowie Änderungen der Personalien einschließlich eines Wohnungswechsels sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Benutzerausweis ist zurück zu geben, wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
5. Minderjährige können selbst Benutzer werden. Für die Anmeldung benötigen Sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich zur Haftung für den Schadenfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

#### **§ 4 Ausleihe, Leihfrist**

1. Die Leihfrist beträgt für

a) Bücher, Hörbücher	3 Wochen
b) Zeitschriften, Spiele	3 Wochen
c) DVD`s und CD-ROM`s	1 Woche

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

2. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag und unter Vorlage der Medien verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
3. Entleihungen aus dem Bestand der Bücherei sind kostenlos. Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht statthaft.
4. Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern.

## **§ 5 Ausleihbeschränkungen**

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei genutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.

## **§ 6 Vorbestellungen**

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellung gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.

## **§ 7 Auswärtiger Leihverkehr**

1. Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftensätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Büchereien beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bücherei gelten zusätzlich.
2. Für die Bestellung von Medien über den auswärtigen Leihverkehr werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

## **§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Mahnkosten zu erstatten.
2. Auch telefonische Erinnerungen sind mit Gebührenauflagen nach der Gebührensatzung verbunden.
3. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften kostenpflichtig eingezogen.

## **§ 9 Behandlung der Medien, Haftung**

1. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, alle entliehenen Bücher und anderen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die/der Benutzer/in, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Kopien der Bücher und Medien auch für den privaten und insbesondere gewerblichen Gebrauch ist nicht gestattet.
5. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

## **§ 10 Schadenersatz**

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 11 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht**

1. Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
2. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen oder Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.

3. Während der Öffnungszeiten steht der Büchereileitung oder deren Vertretung das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 12 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungssatzung verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei zeitweilig oder ständig ausgeschlossen werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzheim, den 20.12.2012

.....  
(Werner Dittmar)  
Ortsbürgermeister

Gebührensatzung – Anhang zur Benutzungssatzung –  
vom 20.12.2012

1. Erstaussstellung eines Benutzerausweises	1,00 Euro
2. Ersatzaussstellung eines Benutzerausweises	
für Erwachsene	2,00 Euro
für Kinder und Jugendliche	2,00 Euro
2. Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Woche	
a) Bücher, Zeitschriften und Hörbücher	0,20 Euro
b) DVD`s und CD-ROM`s	0,50 Euro
Mahngebühr für schriftliche Mahnung	1,00 Euro
Gebührenauflagen für telefonische Erinnerung	1,00 Euro
3. Kostenersatz pauschal	
bei kleineren Schäden an Büchern	2,00 Euro
bei Beschädigung oder Verlust von CD- und Kassettenhüllen	1,00 Euro
4. Einarbeitung eines Ersatzexemplars für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium	2,50 Euro
5. Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Boten	
je Botengang	10,00 Euro
6. Vorbestellung von Medien	0,10 Euro
7. Gebühr für Fernleihe pro Medium	2,50 Euro
Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, von den Benutzerinnen/Benutzern zu tragen. Ggf. kommen noch Portokosten dazu.	
Bestellungen über LITexpress pro Medium	2,50 Euro